

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbura.

Preschprechnummer 28.

Postschekkonto 831
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Roesberger in Westerbura.

Nr. 4.

Samstag, den 15. Januar 1916.

32. Jahrgang

Extra-Blatt.

Bekanntmachung,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen. Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 648)* sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 654) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)** bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 8 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Nußbaumholz von einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
 2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.
- Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Nußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfs und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlich stellvertretenden Generalkommandos in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfes nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 M. nicht übersteigt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Kieferholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Eichenbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschriftsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldescheine für Kieferholz“ (§ 6) an die Kriegs-Material-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Gedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Meldescheine.

Die Meldescheine nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei:

**den Landratsämtern, Kreisämtern und
Polizei-Präsidien.**

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift „Betrifft Meldescheine für Kieferholz“, die kurze Anforderung der Meldescheine und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldeschein anzugeben.

Der Meldeschein selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Mel-descheine andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Kieferholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Veränderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Material-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Kriegs-Material-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Gedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Kieferholz“.

Frankfurt (Main), den 15. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.